

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 19 AS 1842/17 B ER

Az.:

Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]
[REDACTED] -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin,
Az.: 169/17

gegen

Jobcenter [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 7. November 2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Scheffler, den Richter am Landessozialgericht Brinkhoff und die Richterin am Landessozialgericht Gerstmann-Rogge beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. August 2017 aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung der Klage (S [REDACTED]) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2017 wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Die Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erfolgt – wie das Sozialgericht Berlin in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt hat - auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen sind das private Interesse der Antragstellerin, vom Vollzug des Verwaltungsaktes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben und das öffentliche Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei ist die Wertung des § 39 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber aufgrund einer typisierenden Abwägung der Individual- und öffentlichen Interessen (vgl. Eicher in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 39 Rdnr. 7) dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug prinzipiell Vorrang gegenüber entgegenstehenden privaten Interessen einräumt. Eine Abweichung von diesem Regel-Ausnahmeverhältnis kommt nur in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder wenn ausnahmsweise besondere private Interessen überwiegen (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, § 86b Rdnr. 12c).

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung. Die dort unter Ziffer 4 getroffene Kostenregelung, nach der der Antragsgegner die Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen kann, dürfte nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II entsprechen, weil es insoweit an einem ausgewogenen Verhältnis der wechselseitigen Verpflichtungen der Antragstellerin und des Antragsgegners fehlen dürfte. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind individuell bestimmte und sanktionsbewehrte Bewerbungsbemühungen nur dann als angemessen anzusehen, wenn deren Unterstützung durch Leistungen des Jobcenters, insbesondere durch die Übernahme von Bewerbungskosten, konkret und verbindlich bestimmt ist (vgl. BSG, Urteile vom 23. Juni 2016, Az.: B 14 AS 30/15 R und B 14 AS 42/15 R, zitiert nach juris). Eine derartige konkrete und verbindliche Bestimmung dürfte hier nicht vorliegen, weil der Antragsgegner bereits die Frage, ob die Antragstellerin überhaupt Bewerbungskosten in Anspruch nehmen kann, von einer Ermessensentscheidung abhängig gemacht hat.

Bereits aus diesem Grund bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 24. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2017, so dass vorliegend das private Interesse der Antragstellerin, vom Vollzug des Verwaltungsaktes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung überwiegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Beglaubigt